

Die Feuerungszulagen bei den Staatsbahnen.

In den letzten Wochen wurde im Staatsangestellten-ausschuß des Abgeordnetenhauses über die Erhöhung der Feuerungszulagen für die Staatsbediensteten verhandelt. Dem Ausschuß liegen nicht weniger als zwölf Anträge vor, weshalb sich auch die Einbringung eines neuen Antrages erübrigte. Die Regierung erklärte im Unterausschuß, daß die Durchführung der Anträge Dohernig-Heine und Waber-Heine einen Betrag von jährlich $2\frac{1}{2}$ Milliarden Kronen erfordert, daher diese Anträge undiskutabel seien. Der Unterausschuß beschloß darauf, alle eingebrachten Anträge links liegen zu lassen und im Wege der Vereinbarung einen eigenen Antrag zur Grundlage der Verhandlungen mit der Regierung auszuarbeiten. Auf diese Weise kam eine Einigung aller Vertreter im Unterausschuß mit der Regierung zustande, auf Grund welcher sämtlichen Staatsbediensteten vom 1. Juli d. J. bis Ende Juni 1918 Erhöhungen der für das laufende Jahr geltenden Feuerungszulagen erlangt werden. In diesen Aufbesserungen haben auch die Staatsbahnbediensteten, Definitive und Arbeiter, gleichen Anteil. Dem definitiven Personal werden die erhöhten Feuerungszulagen unbeschadet der zulezt im Juni laufenden Jahres gewährten, auf einmal ausgezahlten Zuschüsse von 120, 180, 240 und 300 Kronen zu den laufenden Feuerungszulagen gewährt. Die Arbeiter der Staatsbahnen haben solche Beträge bisher nicht ausbezahlt erhalten. Sie erhalten die ihnen vom 1. Juni bis Ende Dezember d. J. zugestandenen Erhöhungen der Lohn- und Kinderzuschläge bei den terminmäßigen Lohnauszahlungen und waren daher außerstande mangels eines größeren Betrages, den sie auf einmal erhalten, die dringendsten Nachschaffungen an Kleidern etc. zu befriedigen. Zudem sind die Arbeiter gegenüber dem definitiven Personal in der Höhe der Feuerungszulagen bedeutend schlechter gestellt und gerade das will man auch jetzt wieder nicht berücksichtigen. Wir wollen dargetun, wie sich dieser Unterschied zu Ungunsten der Arbeiter geltend macht. Nehmen wir einen Arbeiter ohne Profession in Wien, der verheiratet ist und für drei Kinder zu sorgen hat. Dieser Arbeiter bezieht nunmehr, und zwar vom 1. Juli 1917 bis Ende Juni 1918 für den Tag: an Lohnzuschlag Kronen 1.60; für drei Kinder zu 30 Heller = 90 Heller und 50 Heller Zuschlag; zusammen 3 Kronen. Das sind 90 Kronen monatlich oder mit 300 Arbeitstagen gerechnet, 900 Kronen jährlich, mit 365 Tagen 1025 Kronen. Der definitive Bedienstete mit 900 Kronen bis 1300 Kronen Gehalt bekommt für den gleichen Zeitraum, falls er für mehr als zwei Kinder zu sorgen hat, 1152 Kronen in 300 oder 365 Tagen, wozu noch die 300 Kronen zu rechnen sind, die er im Vormonat an Zuschuß für die sieben Monate des laufenden Jahres bereits auf einmal ausbezahlt erhalten hat. Die gesamte Zuwendung beträgt daher für den Definitiven 1452 Kronen, während der Arbeiter bloß 900 oder 1025 Kronen erhält. Der Unterschied ist in der Provinz noch krasser, da die Lohnzuschläge der Arbeiter in der Provinz um 20 oder 40 Heller niedriger sind als in Wien. Die Organisation erklärt, daß diese Zurücksetzung der Arbeiter gegenüber dem angestellten Personal ungerecht ist; es muß unter allen Umständen darauf beharrt werden, daß den Arbeitern nebst der ohne Unterschied der Zone zugestandenen Erhöhung von 50 Heller täglich einmalige Beträge in gleicher Höhe und nach derselben Grundlage gewährt werden, wie sie dem definitiven Personal im Juni laufenden Jahres ausbezahlt worden sind, oder daß die vom 1. Juni d. J. den Arbeitern gewährten erhöhten Lohnzuschläge und Kinderzuschläge ab 1. Juli noch extra aufgerechnet werden. Was für die angestellten Bediensteten recht und billig ist, muß auch für die Arbeiter gelten...

Es hat auch der Sektionschef Ritter v. Galecki als Regierungsvertreter im Subcomité und Staatsangestellten-ausschuß die Erklärung abgegeben, daß von dem definitiven Personal von den bereits ausgezahlten einmaligen Beträgen von 120 bis 300 Kronen nichts zurückgefordert wird. Auch die Arbeiter bekommen die Maiaufbesserung gesondert, diese Aufbesserungen, die vom 1. Juni bis 31. Dezember d. J. gelten, werden in die Aufbesserungen nicht eingerechnet, die vom 1. Juli d. J. gelten. Die Gewerkschaftsorganisation der Eisenbahner steht wegen dieser Fragen mit dem Eisenbahnministerium in Unterhandlung und erwartet, daß dem berechtigten Verlangen der Arbeiter nach separater Auszahlung dieser Beträge vom 1. Juli d. J. baldigst Rechnung getragen wird.

Das Abgeordnetenhaus hat am 13. Juli d. J. den Beschluß des Ausschusses einstimmig angenommen, die Verbesserungen werden also im Verordnungsweg mit rückwirkender Gültigkeit vom 1. Juli d. J. zur Durchführung gelangen. Selbstverständlich muß der Erlaß für die Arbeiter, so wie oben verlangt, noch ergänzt werden.